

uns gelingen, ein solches Niveau wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit zu erreichen, das die Gewähr dafür gibt, praxiswirksame theoretische Grundlagen für die planmäßige Gestaltung des Gesamtsystems sozialistischer staatlicher Führung auszuarbeiten.

Das Referat unseres Genossen Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat eindringlich bewiesen, daß staats- und rechtswissenschaftliche Arbeit heute mehr denn je ideologische Arbeit im Auftrage der Partei der Arbeiterklasse zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und zur Herausbildung der wirksamsten staatsorganisatorischen Formen für die einheitliche Leitung des gemeinsamen Handelns aller Mitglieder unserer Gesellschaft bei der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ist. Ein solches System einheitlicher staatlicher Leitung ist eine gewaltige Triebkraft zur Entfaltung aller Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Aus der Dialektik der sozialistischen Entwicklung folgt die gesetzmäßig wachsende Bedeutung des sozialistischen Staates mit der zunehmenden Reife der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse. Die Staatsrechtswissenschaft kann dieser Gesetzmäßigkeit nur in dem Maße zum Durchbruch verhelfen, wie sie die institutionelle Betrachtung des Staates durchbricht und zum qualitativ neuen Wesen des *sozialistischen* Staates als eines lebendigen wissenschaftlichen Organismus vordringt und dieses Wesen in Verwirklichung unserer neuen, sozialistischen Verfassung prägen hilft. Daraus folgen jene vom Genossen Ulbricht heute in seinem Referat markierten ideologisch-theoretischen Ausgangspunkte für die staatsrechtswissenschaftliche Arbeit, wie

- die Erhöhung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei;
- die Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und allen anderen Werktätigen;
- die Meisterung der sozialistischen Revolution und der wissenschaftlich-technischen * Revolution als einheitlicher, von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführter Prozeß schöpferischer Tätigkeit des Volkes.

Das sind entscheidende Bedingungen für die Nutzung aller Vorzüge des sozialistischen Gesellschaftssystems, die vor allem in der Möglichkeit und Notwendigkeit wissenschaftlicher Gesellschaftsprognose und -planung und in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit durch die Entfaltung der sozialistischen Demokratie bestehen. So wie die staatliche Leitung auf die Nutzung dieser Vorzüge orientiert ist, muß auch die staatsrechtswissenschaftliche Forschung und Lehre darauf orientiert sein.

Die Staatsrechtswissenschaft kann diese Aufgabe niemals vom praktischen politischen Kampf isoliert, sondern nur in engster Verbindung mit der sozialistischen Staatspraxis und in klassenmäßiger Auseinandersetzung mit der bürgerlichen Ideologie lösen. Das bedeutet.